

Der

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonnabend, 26. August

Verbandsrat, Reichsrat, Abgeordnete, etc. (Small text listing names and addresses)

August ist der 34. Wochenendausgabe fällig.

Inhaltsverzeichnis:
An die Mitglieder!
Das Ergebnis Eisenacher Verhandlungen.
Der neue Entwurf einer Arbeitslosenversicherung.

48 Prozent gleichgekommen. Außerdem sagten die Unternehmer zu, in der Frage der Kündigungsfrist ein Entgegenkommen zu zeigen, jedoch lehnten sie es ab, die neue Lohnverhöhung vor dem 1. September in Kraft treten zu lassen.

Anlage 4 zum Reichsstarbvertrag für die Zigarrenherstellung vom 8. April 1922.

Eisenach 25. August 1922.
Zwischen: 1. dem Deutschen Tabakarbeiterverband, St. V. Bremen, 2. dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands, St. V. Düsseldorf, 3. dem Gewerksverein Deutscher Tabakarbeiter (S. D.), St. V. Heilberg, einerseits, und dem Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller e. V., St. V. Berlin, andererseits, am 19. August 1922.

1. Auf die im Mai und Juni d. J. gültigen Endtariflöhne (Reichsgrundlohn und etwaige Ergänzungszulagen) und Vergleichszulagen und Ortszulagen wird mit Wirkung vom Montag, 21. August 1922, eine Zulage von 170 Prozent gewährt. Die seit 1. August bezahlte 55prozentige Zulage erhöht sich also ab 21. August auf 170 Prozent.

2. Von den jetzt noch bestehenden Vergleichszulagen oder Leberlöhnen können mit dem 21. August 1922 in Abzug gebracht werden: a) bei den Zigarrenmacherlöhnen bis zu 10 M für das Zaufen; b) bei den Zigarrenmacherlöhnen bis zu 5 M für das Zaufen; c) bei den Sortierereulöhnen bis zu 1 M für das Zaufen; d) bei den Sortierereulöhnen bis zu 1 M für 100 Rufen. Sämtlich der Vergleichszulagen bei den Sortierereulöhnen der Bezirke Gr.-Saalen und Bremen hat eine begründete Regelung zu erfolgen.

3. Die in Ziffer 1 dieser Vereinbarung festgesetzte neue Zulage findet keine Anwendung auf den laut Reichsstarbvertrag vom 8. 4. 22, Ziffer 3 (Stumpfen, Absatz 10, bei Verzerrung von Kentuchen und Virginia-Decken zu gahlenen Ergänzungszulagen. Dieser Zusatzlag beträgt daher für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung 31,40 M, in denen die bisherige 55prozentige Zulage enthalten ist.

4. Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Kündigungsvorgaben des Reichsstarbvertrages wird vereinbart:

a) In Anbetracht der derzeitigen starken Veränderlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse wird bis auf weiteres im letzten Drittel eines jeden Monats über die Gestaltung der Lohnverhältnisse für den nächsten Monat verhandelt.

b) Diese Vereinbarung kann mit 4wöchiger Frist zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden, und es besteht die Möglichkeit, die Bestimmungen des Reichsstarbvertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist wieder in Kraft zu setzen.

5. Der Reichsstarbvertrag vom 8. 4. 22 hat in bezug auf den Ferienparagrafen III Wirkung vom 1. 11. 21 ab. Als Ferienlohn soll derjenige Lohnsatz gelten haben, den ein Arbeiter verdienen würde, wenn er — gleichbleibende Arbeitsleistung vorausgesetzt — zur Zeit der Ferien gearbeitet hätte. In den Fällen, wo zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bereits eine Vereinbarung stattgefunden hat, bleibt es bei der getroffenen Regelung.

Eisenach, den 19. August 1922, (Unterschriften).
Wenn auch nicht alle Forderungen, welche die Verbände berechtigterweise gestellt hatten und stellen mußten, ihre restlose Erfüllung gefunden haben, so kann doch ohne Uebertriebung festgestellt werden, daß die getroffene Vereinbarung einen beachtenswerten gemeinschaftlichen Erfolg für die Tabakarbeiter darstellt. Durch die vereinbarte Lohnverhöhung werden die bisherigen Lohnsätze um annähernd 75 Prozent erhöht. Dabei tritt die Lohnzulage nicht am 1. September, wie es die Unternehmer anfangs wollten, sondern am 21. August, also mehr als eine Woche früher in Kraft. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Tatsache, daß es gelungen ist, die sechsmonatige Kündigungsfrist bis auf weiteres außer Kraft zu setzen. An die Stelle der sechsmonatigen Kündigungsfrist tritt die Vereinbarung, daß die Tarifkontrahenten im letzten Drittel eines jeden Monats zusammenzutreten, um über die Gestaltung der Lohnverhältnisse zu verhandeln. Die nächste Verhandlung ist bereits auf den 21. September in Eisenach festgesetzt worden. Wer den Widerstand kennt, den die Unternehmer bisher einer Einschränkung der sechsmonatigen Kündigungsfrist entgegengebracht haben, wird zugeben müssen, daß auf diesem Gebiet ein Erfolg von nicht zu unterschätzender Bedeutung erzielt worden ist. So wie bisher ging es aber auch mit dem besten Willen nicht weiter.

Weder die anderen Punkte der Vereinbarung brauchen wohl kaum längere Ausführungen gemacht zu werden; sie sind klar und verständlich. Die Lücken, die in den Ferienbestimmungen des Reichsstarbvertrages vorhanden waren und die, besonders in der Uebergangzeit, vielfach zu Differenzen Anlaß gegeben haben, sind ausgefüllt worden, so daß auch auf diesem Gebiete der Arbeiterschaft ihr Recht nicht mehr freilieg gemacht werden kann.

Der Erfolg der Eisenach erzielt wurde, ist in erster Linie der Arbeiterschaft zu danken, die gemeinschaftlich organisierten Tabakarbeiter die der vorherigen Lohnverhöhung an den Tag gelegt haben. Damals ist den Zigarren-

fabrikanten zu Gemüte geführt worden, daß die Not Eisen drückt und die Tabakarbeiter sich über alle Schranken hinwegsetzen, wenn ihre Not eine bestimmte Grenze überschreitet. Auf eine Verhandlung vor dem Reichsarbeitsministerium wollten es die Zigarrenfabrikanten nicht wieder ankommen lassen. Die Verhandlungen sind deshalb auch — so drückte sich ein Unternehmer aus — noch nie so gemühtlich verlaufen wie diesmal. Ob das auch von den zukünftigen Verhandlungen gesagt werden kann, wird abhängen von der gemeinschaftlichen Regsamkeit der Tabakarbeiter. Sehen die Zigarrenfabrikanten, daß die Tabakarbeiter regungslos über das Maß ihrer Mithätigkeit sich nur gegen die Verbandsleitung richten, dann haben sie natürlich keine Ursache, irgend ein Entgegenkommen zu zeigen. Weichen die Tabakarbeiter aber in Bewegung, betätigen sie sich gewerkschaftlich, dann müssen auch die Unternehmer mit ihnen rechnen. Deshalb müssen alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, damit die freigewerkschaftliche Organisation der Tabakarbeiter an Ausdehnung und innerer Kraft gewinnt. Den Unorganisierten und fast-organisierten muß begründlich gemacht werden, daß ihr Platz im Deutschen Tabakarbeiterverband ist. Dabei darf aber die finanzielle Stärkung der Organisation nicht vergessen werden. Die katastrophale Marktenwertung, die sich in erschreckender Weise im Haushalt eines jeden Mitgliedes bemerkbar macht, zeigt sich auch im Haushalt der Gesamtorganisation. Hier muß Vorbeuge getroffen werden, ehe es zu spät ist. Unter keinen Umständen darf es so weit kommen, daß durch die Erhöhung der sachlichen Ausgaben des Verbandes, hervorgerufen durch die Marktenwertung, der Kampfscharakter der Organisation irrendwie Schaden erleidet. In klarer Erkenntnis der Dinge haben deshalb auch die Mitglieder des Verbandsrates aus der Zigarrenindustrie, die in Eisenach an den Verhandlungen teilgenommen haben, einstimmig einen Antrag zugestimmt, für den Monat September doppelte Verbandsbeiträge zu erheben. Auch die übrigen Beitragsmitglieder, sowie Vorstand und Ausschuss des Verbandes haben sich einstimmig für die Erhebung von Doppelbeiträgen im Monat September ausgesprochen. Die Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes werden jetzt den Bemühen zu erbringen haben, daß sie die Zeichen der Zeit verstehen.

Der neue Entwurf einer Arbeitslosenversicherung.

Die Reichsregierung hat dem Reichswirtschaftsrat einen neuen Entwurf zu einer Arbeitslosenversicherung vorgelegt. Dieser Entwurf weicht in wesentlichen Teilen von dem im vorigen Jahre vorgelegten Referentenentwurf ab. Die hauptsächlichsten Punkte des Referentenentwurfes sind von uns in Nr. 43 des „Tabakarbeiter“ vom Jahre 1921 bekanntgegeben. Da es notwendig ist, daß die Gewerkschaften sich zu dem Entwurf Stellung nehmen, bringen wir nachfolgend eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes.

Der Umfang der Versicherung ist gegenüber dem Referentenentwurf teils erweitert, teils eingeschränkt. Geht es um die Begrenzung des Versicherungsalters auf 16 Jahre, sondern pflichtverpflichtet für den Fall einer Erwerbslosigkeit soll sein, „wer auf Grund der Arbeitslosenversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall einer Krankheit versichert ist“. Damit ist eine Altersgrenze nach unten oder oben nicht gezogen, so daß auch die Jugendlichen der Versicherung unterliegen. Eine Ausnahme machen Lehrlinge, die Versicherungspflicht ein Daburd ist der Lehrling mit Beendigung der Lehre bei etwaiger Arbeitslosigkeit bezugsberechtigt, da die Bezugsberechtigung allgemein nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen eintritt.

Während der Referentenentwurf die Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich von der Versicherung ausschloß, will der Entwurf einen Teil dieser Arbeiter nunmehr einbeziehen. Versicherungspflicht sollen von diesen Arbeitern sein: 1. Solche, die nur vorübergehend als Arbeitnehmer tätig sind, im übrigen aber in der Hauptsache vom Ertrage des eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Grundbesitzes leben; 2. deren Ehegatten oder Witkinder; 3. die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen und mit landwirtschaftlichen Diensten Beschäftigten (ländliches Gesinde); 4. solche Arbeiter die auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit Beschäftigten sind, wenn ihre Entlassung nur nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung erfolgen kann. In diesem Fall soll (wie bei den Beschäftigten mit Eintritt der Kündigung die Versicherungspflicht eintreten, so daß mit Ablauf der Kündigung die für den Unterhaltungsbezug vorausgesetzte Karenz erreicht ist. Alle übrigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer sollen der Versicherungspflicht unterliegen. In der Begründung des Entwurfes wird angenommen, daß rund 50 v. H. der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer versicherungspflichtig sein würden.

Die unständig Beschäftigten sollen wie im Referentenentwurf aus der Versicherungspflicht ausgeschlossen, doch sollen die unständig Beschäftigten, die auf Grund des § 456 II BGO. gegen Krankheit versichert sind, auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein. Daburd würden insbesondere die Solenarbeiter nunmehr dem Kreis der Versicherten zugerechnet werden.

An die Mitglieder!

unterzeichnete Verbandsvorstand, der Ausschuss des Verbandes und der Verbandsrat haben, angelehnt an katastrophalen Entwertung der Mark, die wichtige und erhebliche Erhöhung der laufenden Verarbeiten im Gesetze hat, beschlossen, **Monat September dieses Jahres Doppelbeiträge zu erheben.**

Erhebung dieser Doppelbeiträge entspricht der eingetragenen Erhöhung der Wochenverdienste in daher auch von jedem Mitgliede getragen werden sollte. Der erste Doppelbeitrag ist am 2. September, der 2. September, der dritte am 10. September, am 23. September und der fünfte am 30. September.

Die Beitragsmarken pro Woche sind auf dem in kommenden Markenscheine zu überreichen zu gleichbeide Marken gesehen und gestempelt werden.

Das Ergebnis Eisenacher Verhandlungen.

Ein Schreiben vom 12. Juli kündigte die Tabakarbeiter die Artikel 4 und 8 des Reichsstarbvertrages. Die Bestimmungen der Reichsstarbverträge, die die Zigarrenfabrikanten die Forderung, aus den Tarifverträgen und dem Berliner Schiedsgerichtlichen Gesamtlöhne, ausschließlich der Zuschläge und Leberlöhne, um 40 Prozent zu erhöhen.

Die Forderung wurde der Vorbehalt gemacht, die Forderung zu einem weiteren Steigerung der Leistung stattfinden. Alle notwendig dieser Vorbehalt war, hat die Zustimmung der Dinge herbeiführen. Die Vorteile und Heigen — nicht nur mehr von Monat zu Monat oder von Woche zu Woche, sondern von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde. Für die in der Zigarrenbeschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen war es ein Ding der Unmöglichkeit, mit den bisherigen auch nur die allerwichtigsten Auswachen heraus zu können. Eine geringliche und schnelle Zulage wäre notwendig, sollten die Tabakarbeiter nur halbwegs menschenwürdiges Dasein fristen und nicht völlig der Verelendung preisgegeben.

Außerdem war es erforderlich, die bestehende alte Kündigungsfrist zu beseitigen, denn bei der in sich zeigenden Entwicklung der Preisverhältnisse, wobei ein Ende noch nicht abzusehen ist — konnte nicht mehr gezögert, daß von einer Lohnfestsetzung eben immer ein Zeitraum von ungefähr zwei

verflich. In Eisenach amnestenden Vertreter des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes waren sich darüber einig, daß der Vorbehalt gestellten Forderungen im Sinne der nächsten Ausführungen erweitert werden mußten, die für die Tabakarbeiter annehmbare Lösung der Sache erfolgen. Nach einer Rücksprache mit den an der Frage kommenden Tabakarbeiterorganisationen unter den Unternehmern folgende Forderungen unter Berücksichtigung einer Zulage in Höhe von 100 Prozent, bisheriger Gesamtlöhne; 2. rückwirkende Kraft (sog. retroaktive) vom 1. August 1922 an, und 3. Kündigung der sechsmonatigen Kündigungsfrist der Bestimmungen.

Die Verhandlung über die Höhe der zu bezahlenden Lohnzulage eingetreten wurde, erfolgte eine Uebereinstimmung über die Lohnzulage, die nicht mehr sein sollte. Während die Arbeitgebervertreter den nicht vertraten, daß die prozentualen Zulagen auf unzulässige erfolgen sollten, schlugen die Unternehmer im Schiedspruch festgesetzten 55 Prozent auf die Lohnzulage weiter zu erhöhen. Um Sinne dieses Gesetzes erklärten sich die Unternehmer bereit, weitere nicht auf die Lohnzulage zu bewilligen, so dann statt der 55 Prozent 130 Prozent gegeben.

Das wäre einer Erhöhung der jetzigen Löhne um

... (left column text) ...

... (middle column text) ...

... (right column text) ...

Lohn- und Tarifbewegungen.
Aus der Zigarrenindustrie.

Der Reichstisch ist für allgemein verbindlich erklärt.

Die nachstehenden tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1913 für allgemein verbindlich erklärt:

- 1. Vertragsparteien: a) auf Arbeitgeberseite: Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller e. V. Berlin; b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Zigarbeiter-Verband, Zentralverband christlicher Zigarbeiter Deutschlands, Gewerverein Deutscher Zigarbeiter (S. 2).
- 2. Abgeschlossen am 3. April 1923 (Reichstischvertrag).
- 3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerliche Arbeiter und Arbeiterinnen in der Zigarrenherstellung.
- 4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des deutschen Reiches, mit Ausnahme des zum ehemaligen Wittimungsgelbiet gehörigen Teiles Ostpreussens. Die Ausdehnung hierauf bleibt vorbehalten.
- 5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in Abschnitt IV A 4 A 1 und Abschnitt IV B vorerster Maß vereinbarte Jünglings- und jugendliche Organisationsvertreter; ferner nicht auf Abschnitt IX letzter Satz, Abschnitt X, Anlage 2 und Anlage VIII abgültigen Tarifverträge.
- 6. Die allgemeine Verbindlichkeit wird mit Wirkung vom 3. April 1923. Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Reichstischvertrages vom 4. Juni 1921 nebst Nachträgen außer Kraft.

Aus der Zigarettenindustrie.

Berlin, Ab 1. August werden folgende Wochenlohn-sätze bezahlt:

Arbeiter unter 20 Jahre alt:	Arbeiter über 20 Jahre alt:
nach 4 Wochen M. 945.-	nach 4 Wochen M. 1257.-
" 3 Monaten M. 1061.50	" 3 Monaten M. 1512.-
" 6 " M. 1193.50	" 6 " M. 1687.-
" 9 " M. 1255.50	" 9 " M. 1829.50

Arbeiter, die mit Tabakfabrikanten, Gläsern, Mischen, Leberweizen, Messerschleifern und Feuchtem beschäftigt werden, erhalten eine Zulage von 2 M pro Stunde.

Packerei, Etikettiererei und Bandrolliererei:
Arbeiterinnen unter 17 Jahre alt: Arbeiterinnen über 17 Jahre alt:
nach 4 Wochen M. 634.50 nach 4 Wochen M. 867.50
" 3 Monaten M. 678.50 " 3 Monaten M. 945.-
" 6 " M. 751.- " 6 " M. 1028.-
" 9 " M. 827.50 " 9 " M. 1103.25

Maschinenbau und Tabakfabrikation:
Arbeiterinnen unter 18 Jahre alt: Arbeiterinnen über 18 Jahre alt:
nach 4 Wochen M. 681.50 nach 4 Wochen M. 914.-
" 3 Monaten M. 723.- " 3 Monaten M. 992.-
" 6 " M. 798.- " 6 " M. 1069.50
" 9 " M. 874.- " 9 " M. 1147.-

Arbeiterinnen, die mit Gläsern, Leberweizen, Mischen und Feuchtem beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent der Differenz zwischen Frauen- und Männerlohn während der Ausübung dieser Tätigkeit.

Die Akkordlöhne sind in den Betrieben zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer so festzusetzen, daß es einer Durchschnittspackerin möglich ist, auf Grund dieser Sätze einen monatlichen Verdienst von 1178 M zu erzielen.

Dresden, Lohnsätze für August 1922. Es erhalten:
a) männliche Arbeitnehmer v. 1. bis 15. 8. 22 v. 16. bis 31. 8. 22
bis zu 18 Jahren M. 1250.- M. 1875.-
von 18 bis 21 Jahren M. 1400.- M. 1540.-
über 21 Jahre M. 1610.- M. 1770.-
b) weibliche Arbeitnehmer
bis zu 16 Jahren M. 760.- M. 885.-
von 16 bis 18 Jahren M. 910.- M. 1000.-
über 18 Jahre M. 1090.- M. 1200.-
Maschinenmädchen M. 1150.- M. 1255.-

Akkordarbeiterinnen: Die jetzt bestehenden Akkordlöhne werden um 20 Prozent erhöht mit der Maßgabe, daß der Gruppendurchschnittsverdienst beträgt: bei Packerrinnen 1300 M, bei Tabakarbeiterinnen und Sortiererrinnen 1275 M. Vom 16. August 1922 an werden diese Akkordlöhne um 10 Prozent erhöht. Für Packerrinnen kommt dann ein Gruppendurchschnittsverdienst von 1430 M, und für Sortiererrinnen ein solcher von 1515 M in Frage.

Frankfurt a. M., Mainz und Offenbach. Die Lohnsätze wurden ab 1. August 1923 erhöht für Arbeiter im Alter von 14 bis 17 Jahren um 22 M, von 17 bis 20 Jahren um 300 M, von 20 bis 23 Jahren um 300 M.

... (left column text) ...

... (middle column text) ...

... (right column text) ...

... (left column text) ...

... (middle column text) ...

... (right column text) ...

... (left column text) ...

... (middle column text) ...

... (right column text) ...

... (left column text) ...

... (middle column text) ...

... (right column text) ...

